

(Übersetzung)

**ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975**  
**angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 1. und 2. Februar 2008**  
Datum des Inkrafttretens: 1. Jänner 2009

**Anlage 8 Art. 13 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Die TIR-Kontrollkommission und das TIR-Sekretariat werden durch einen Betrag auf jedes von einer der in Artikel 6 genannten internationalen Organisationen ausgegebene Carnet TIR finanziert, bis andere Finanzierungsquellen gefunden sind. Der Betrag ist vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen.

**In Anlage 6 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:**

8.13. 1-3. Betrag

Für den Betrag gemäß Absatz 1 werden (a) der vom Verwaltungsausschuss genehmigte Haushalt und der Kostenplan der TIR-Kontrollkommission und des TIR-Sekretariats und (b) die geschätzte Zahl der Carnets TIR, die von der internationalen Organisation ausgegeben werden, berücksichtigt.

**Anlage 8 Art. 13 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Das Verfahren für die Finanzierung der Tätigkeit der TIR-Kontrollkommission und des TIR-Sekretariats ist vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen.

**In Anlage 6 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:**

8.13.2.

Nach Anhörung der in Artikel 6 genannten internationalen Organisation wird das Verfahren gemäß Absatz 2 in der Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), die von den Vertragsparteien beauftragt ist und in deren Namen handelt, und der in Artikel 6 genannten internationalen Organisation geregelt. Die Vereinbarung ist vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen.